



Markt Kösching

Hygieneschutzkonzept

für die

Mehrzweckhalle Kösching

Stand: 03.09.2020

Die Mehrzweckhalle des Marktes Kösching wird für verschiedene Aktivitäten genutzt. Der Markt als Hallenbetreiber erstellt dieses Konzept für übliche Nutzungen. Wenn einzelne Regelungen dieses Konzepts nicht eingehalten werden können und die Aktivitäten nach der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenhygienekonzepts Sport trotzdem zulässig sind oder wenn die Verordnung für die Aktivitäten spezielle Regelungen enthält, hat der Veranstalter ein ergänzendes Hygieneschutzkonzept zu erstellen (z.B. bei Kampfsportarten mit Körperkontakt oder Veranstaltungen mit Gesang).

Verantwortliche Person, Teilnehmerliste

Die Nutzung ist nur Zugehörigen von festen Gruppen gestattet. Es ist ein/e verantwortliche/r (Trainer, Übungsleiter) zu bestimmen. In einer Teilnehmerliste hat sie/er zu versichern, dass sie/er von dem Hygieneschutzkonzept Kenntnis erlangt hat und dass sie/er die Einhaltung durch seine Gruppe sicherstellt.

In die Teilnehmerliste sind die Namen und die Telefonnummern aller Anwesenden einzutragen.

Die Listen sind beim Verlassen der Halle in eine im Eingangsbereich aufgestellte verschossene Urne einzuwerfen. Wenn die Listen nach 4 Wochen nicht für die Nachverfolgung von Infektionsketten benötigt wurden, sind sie zu vernichten.

Ausschluss von Personen

Für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit COVID-19-Fällen hatten, gilt ein Betretungsverbot. Ebenso dürfen Personen mit Krankheitssymptomen, auch leichte, die Anlage nicht betreten. Sollten während der Nutzung Symptome auftreten, ist die Anlage umgehend zu verlassen.

Zuschauer und Gäste, auch z.B. Eltern teilnehmender Kinder, dürfen die Halle nicht betreten.

Verpflegung sowie Getränke werden von den Teilnehmern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Betreten Verlassen, Maskenpflicht

In der gesamten Anlage gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Masken sind auch z. B. beim Aufbau von Sportgeräten zu tragen. Während der Veranstaltungen, auch bei den sportlichen Aktivitäten, dürfen die Masken abgenommen werden, wenn und solange der Abstand zu anderen Teilnehmern mindestens 1,5 Meter beträgt, oder wenn es sich beim Unterschreiten des Abstandes um Personen handelt, zu denen keine Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum bestehen, wie z.B. Angehörigen des eigenen Hausstandes..

Höchsteilnehmerzahl

In der Mehrzweckhalle dürfen maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend sein, auch wenn der Mindestabstand bei mehr als 100 Anwesenden eingehalten werden könnte.

Dauer der Hallennutzung, Luftaustausch

Bei Sportveranstaltungen ist die Dauer der Trainingseinheiten auf maximal 120 Minuten begrenzt. Nach Ende der Trainingseinheiten ist die Anlage zügig, spätestens nach 30 Minuten, zu verlassen. Zwischen Ende einer Trainingseinheit und dem Beginn der nächsten muss eine Lüftungspause von mindestens 30 Minuten liegen.

Bei Veranstaltungen ohne sportliche Aktivitäten gilt die Beschränkung der Nutzungsdauer auf 120 Minuten nicht. Die Regelung, dass die Halle spätestens 30 Minuten nach Ende verlassen werden muss und dass bei Folgenutzung eine Lüftungspause von 30 Minuten eingehalten werden muss, gilt auch für Veranstaltungen nichtsportlicher Art.

Der Leerstand zwischen Nutzergruppen ist für einen ausreichenden Luftaustausch erforderlich. Die Lüftungsanlage darf nicht abgeschaltet werden.

Nutzung Toiletten, Umkleiden, Duschräume

Bei der Nutzung von Nebenräumen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. die Sperrung jeder zweiten Dusche, wird die Einhaltung erleichtert. Auf das Duschen sollte möglichst verzichtet werden.

Reinigung und Desinfektion

Bei Betreten ist eine Handdesinfektion vorzunehmen. Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Aushänge zur Handhygiene sind zu beachten.

Die Halle wird täglich vor Beginn der ersten Nutzung von Reinigungskräften des Betreibers gereinigt.

Während des Betriebes sind die Nutzer für Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich und haben diese auch selbst durchzuführen. Die Veranstalter haben, wenn dies angezeigt erscheint, ein auf ihre Aktivitäten abgestimmtes Hygienekonzept zu erstellen, z.B. für Reinigung von Sportgeräten.

Kösching, 03.09.2020



Ralf Sitzmann
Erster Bürgermeister